

Staatlich anerkannte Schulen für Physiotherapie an den Berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken Tübingen und Ludwigshafen

Schnarrenbergstraße 95
72076 Tübingen
Telefon 07071 / 606 - 1256
Fax 07071 / 606 - 1258

Ludwig-Guttman-Straße 13
67071 Ludwigshafen
Telefon 0621 / 6810 - 2586
Fax 0621 / 6810 - 2590

Aufnahmebedingungen

1. Allgemeines

Die Schulen für Physiotherapie an den Berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken Tübingen und Ludwigshafen sind Einrichtungen eines Schulträgers.
Wir bitten, die Bewerbungsunterlagen unmittelbar an die gewünschte Schule zu senden.

2. Ausbildungsbeginn

Der Ausbildungsbeginn ist an beiden Schulen jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

3. Bewerbungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Annahme der Bewerbung ist

- a) die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes - MPhG),
- b) der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 MPhG),
- c) die Ableistung eines dreimonatigen Krankenpflegepraktikums vor Ausbildungsbeginn an einem Krankenhaus bzw. einer Klinik Ihrer Wahl.

4. Bewerbungsunterlagen

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis über den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung. Sollte der angestrebte Schulabschluss noch nicht erreicht sein, ist das letzte ausgehändigte Schulzeugnis vorzulegen. Sofern seit dem zuletzt erreichten Schulabschluss eine weiterführende Schule besucht wird, ist sowohl das Zeugnis über den zuletzt erreichten Schulabschluss als auch das letzte ausgehändigte Schulzeugnis der weiterführenden Schule vorzulegen. Sollten im zuletzt ausgestellten Zeugnis keine Noten für Chemie, Physik, Biologie, Sport und Deutsch mehr enthalten sein, legen Sie bitte außerdem das Zeugnis bei, in dem diese Fächer zuletzt benotet wurden;
- b) tabellarischer, lückenloser Lebenslauf;
- c) ärztliches Attest auf beiliegendem Formblatt über die körperliche Eignung (nicht älter als 3 Monate);
- d) ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag DIN A 4 oder DIN A 5 für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Unvollständig eingereichte Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

Die Bewerbungsunterlagen für eine Ausbildung können an beiden Schulen grundsätzlich ganzjährig für die jeweils im November beginnende Ausbildung dort eingereicht werden.

5. Auswahlverfahren

Eine Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen geschieht nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen im Losverfahren. Danach werden die ausgelosten Bewerber/innen zu einem Aufnahmeverfahren eingeladen.

Bewerber/innen, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden nach Abschluss des Verfahrens benachrichtigt.

6. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem schriftlichen Teil, einer praktischen Prüfung und einem Gespräch. Aufgrund der Ergebnisse wird über die Aufnahme in die Schule entschieden.

Mit der Teilnahme am Aufnahmeverfahren wird ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz nicht begründet.

7. Gebühren

Die Teilnahme am Test setzt voraus, dass die Bearbeitungsgebühr auf dem Konto der Schule bis zum in der Einladung genannten Termin eingegangen ist.

Für die Aufnahme in die Schule ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Das Schulgeld ist jeweils zu Beginn eines jeden Monats zu zahlen. Eine Erhöhung des Schulgeldes ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

Die Bearbeitungsgebühr für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren, die Aufnahmegebühr und das Schulgeld werden in der jeweils vom Schulträger - dem Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e. V. - festgesetzten Höhe erhoben (s. Anlage). Evtl. Prüfungsgebühren für das Staatsexamen werden vom zuständigen Regierungspräsidium erhoben.

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Lernmittel sind von der Schülerin/dem Schüler selbst zu tragen.

8. Ferien

Dauer und Lage der Ferien werden durch die Schulleitung festgelegt.

9. Kleidung

Für den Unterricht wird Sportkleidung benötigt, für die praktische Ausbildung am Patienten weiße Klinikkleidung. Die Anschaffungskosten sind selbst zu tragen.

10. Haftung

Unbeschadet der bestehenden Haftpflichtversicherung trägt die Schülerin/der Schüler die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

11. Versicherungen

Für eine ausreichende Krankenversicherung ist selbst zu sorgen. Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

12. Bemerkungen

Den Schulen ist kein Internat angeschlossen.

Weitere Informationen über den Beruf der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten enthält eine beim Arbeitsamt erhältliche Broschüre im Rahmen der Blätter zur Berufskunde.